

Verordnung über die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen³⁾

vom 25. April 1995

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 64, 65, 67 und 88 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 sowie § 40 Abs. 4 der Lehrerverordnung vom 25. Oktober 2005,³⁾

verordnet:

§ 1³⁾

¹ Diese Verordnung regelt die Intensivweiterbildung der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Sinne des Schulgesetzes, deren Träger der Kanton oder die Gemeinden sind. Gegenstand

² Die Intensivweiterbildung erfolgt in Vollzeitkursen. Sie ermöglicht es, sich mit beruflichen Themen vertieft zu befassen.

§ 2

Die Intensivfortbildung soll Lehrkräften nach einer längeren Zeit der beruflichen Aktivität ermöglichen, Zweck

- a) sich mit ihrer Tätigkeit kritisch auseinanderzusetzen;
- b) sich mit persönlichkeitsbildenden und berufsspezifischen Fragen zu beschäftigen;
- c) pädagogische, didaktische und fachliche Kompetenzen zu überprüfen und in ausgewählten ausserschulischen Arbeitsfeldern Erfahrungen zu sammeln;
- d) neue Kräfte, Ideen und Anregungen zu sammeln;
- e) sich zusammen mit Kolleginnen und Kollegen beruflich und persönlich weiterzubilden;³⁾
- f) die Fortsetzung der Berufstätigkeit mit neuen Handlungsperspektiven vorzubereiten.

Amtsblatt 1995, S. 609; Rechtsbuch 1964, Nr. 68e.

§ 3

Voraussetzungen

¹ Die Mindestvoraussetzungen für die Absolvierung einer Intensivfortbildung sind:

- a) mindestens zehn Jahre Lehrtätigkeit im Kanton Schaffhausen;
- b) Nachweis der freiwilligen Weiterbildung während der vorhergehenden fünf Jahre;³⁾
- c) Platz in einem Intensivweiterbildungskurs der EDK-Ost, eines anderen Kantons oder einer anerkannten Weiterbildungsinstitution mit gleichwertigen Weiterbildungsprogrammen.³⁾

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Urlaubs.

§ 4³⁾

Dauer

Die Intensivweiterbildung dauert in der Regel drei Monate (ein Schulquartal).

§ 5

Verfahren

¹ Gesuche sind spätestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungskurses über die Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. die Schul- bzw. die Geschäftsleitung an das Erziehungsdepartement einzureichen.⁴⁾

² Das Erziehungsdepartement entscheidet auf Antrag des Schulträgers über die Gewährung von bezahltem Urlaub zur Intensivfortbildung. Das Departement berücksichtigt bei seinem Entscheid:

- a) die Zahl der dem Kanton Schaffhausen von der EDK-Ost und anderen Kantonen zur Verfügung gestellten Weiterbildungsplätze,³⁾
- b) die gemäss Staatsvoranschlag zur Verfügung stehenden Kredite.

§ 6³⁾

Kostenregelung

¹ Die Besoldungs- und die Stellvertretungskosten während der Intensivweiterbildung werden vom Kanton und den Gemeinden entsprechend der Kostenteilung bei den Besoldungen gemäss Schulgesetz und -dekret getragen.

² Die Kurskosten trägt der Kanton. Die Ansätze der Spesenentschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen vom 19. Juni 2001.

§ 7³⁾

Rückzahlungspflicht

¹ Die Lehrperson hat sich vor dem Urlaub schriftlich zur allfälligen Rückzahlung der Aufwendungen von Kanton und Gemeinde für die Intensivweiterbildung zu verpflichten.

² Die Rückzahlungspflicht gemäss § 50 der Personalverordnung entsteht, wenn die Lehrperson den Schuldienst in der Gemeinde resp. an der Kantonsschule, der Pädagogischen Hochschule bzw. an den Schaffhauser Sonderschulen innert fünf Jahren nach Beendigung der Intensivweiterbildung aus eigenem Antrieb verlässt.

§ 8⁴⁾

Am Ende der Intensivweiterbildung ist der Schulbehörde bzw. Schulleitung resp. der Schul- bzw. der Geschäftsleitung zuhanden des Erziehungsdepartementes ein schriftlicher Schlussbericht einzureichen.

Bericht-
erstattung

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Inkrafttreten

Fussnoten:

- 2) Amtsblatt 1995, S. 609.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 2005, in Kraft getreten am 1. November 2005 (Amtsblatt 2005, S. 1436).
- 4) Fassung gemäss RRB vom 20. Juni 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2017, S. 1020).